

JUGENDORDNUNG

für die Jugendabteilung des Fussballvereins SV Niersia Neersen 1919 e.V.
zuletzt geändert durch die Jugendversammlung vom 12.05.2003
bestätigt durch Mitgliederversammlung vom 30.04.2004

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SV Niersia Neersen 1919 e. V. sind

- a) alle Kinder und Jugendlichen des Vereins
- b) der Jugendvorstand
- c) die Trainer der Jugendmannschaften sowie
- d) je ein berufener Elternteil jeder Jugendmannschaft.

§ 2 Selbstverwaltung

Die Jugendabteilung des SV Niersia Neersen 1919 e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung des S.V. Niersia Neersen e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der heutigen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- e) Pflege der internationalen Verständigung
- f) Kampf den Drogen (Alkohol, Nikotin, Betäubungsmittel),

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand.

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des SV Niersia Neersen 1919 e.V..

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- b) Kenntnisnahme von Berichten und Kassenabschlüssen des Jugendvorstandes
- c) Beratung des Haushaltsplanes
- d) Wahl und Entlastung des Jugendvorstandes
- e) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- bzw. Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit 50% der Stimmen gefaßten Beschlusses des Jugendvorstandes muß eine außerordentliche Jugendversammlung, innerhalb von zwei Wochen abgehalten werden (Ladungsfrist 1 Woche)

Die Jugendversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine nicht übertragbare Stimme, sofern es 14 Jahre alt ist.

§ 6 Jugendvorstand

Der geschäftsführende und beschließende Jugendvorstand besteht aus

- a) dem Jugendleiter und seinen 2 Stellvertretern
- b) dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter sowie
- c) dem Kassierer und seinem Stellvertreter.

Der erweiterte Jugendvorstand besteht zusätzlich aus vom Jugendvorstand ausgewählte Beisitzer mit speziellen Funktionen.

Beschlüsse des Jugendvorstandes gelten als gefaßt, wenn mindestens 4 Personen des geschäftsführenden und beschließenden Vorstandes den Beschluß befürworten.

Bei Rechtsgeschäften, die den Betrag von **100,- €** übersteigen, ist eine Beschlußfassung des Jugendvorstandes erforderlich.

§ 7 Zuständigkeiten des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstand ist für alle Angelegenheiten der Jugendabteilung zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Jugendordnung zugewiesen sind.

Dies sind insbesondere

- a) Vorbereitung und Einberufung der Jugendversammlung
- b) Ausführen von Beschlüssen der Jugendversammlung
- c) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- d) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschüsse von Mitgliedern, Entscheidungen in Trainerfragen
- e) Sicherstellung des Spielbetriebes
- f) enge Zusammenarbeit mit den Eltern

§ 8 Wahl des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Jugendvorstand können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Jugendvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

In geraden Kalenderjahren werden der 1. Vorsitzende, der stellv. Geschäftsführer, sowie der 1. Kassierer gewählt, in den ungeraden Kalenderjahren die beiden stellvertretenden Jugendleiter, der Geschäftsführer sowie der 2. Kassierer.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluß Mitglieder des Jugendvorstandes abberufen.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und bedürfen zum Inkrafttreten der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.